

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 12. Februar 2024

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 30.01.2024 Nr. 12-1444.11-2-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024..... 25

Bek vom 02.02.2024 Nr. RUF-12-1515-2-5-22 über die Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Energiewerk Landkreis Aschaffenburg..... 26

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 01.02.2024 Az. 22.2-2206.3-6-1, Az. 22.2-2206.3-6-2, Az. 22.2-2206.3-6-3, Az. 22.02-2206.3-6-4, Az. 22.02-2206.3-6-5 über die Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken 32

Bezirk Unterfranken

Bek vom 12.02.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-3-2 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Bad Kissingen..... 33

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 30.01.2024 Nr. 12-1444.11-2-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Fachoberschule / Berufsoberschule Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule / Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstraße 14, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.01.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

• in den Erträgen mit	1.129.831 EUR
• und in den Aufwendungen mit	1.129.831 EUR
• somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

• in den Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	1.287.172 EUR
• und in den Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	1.287.172 EUR
• somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 EUR

davon

• in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	220.800 EUR
• und in den Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	220.800 EUR
• somit mit einem Saldo von	0 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

• für die laufende Verwaltungstätigkeit (ohne Verwaltungskosten)	727.000 EUR
• für die Verwaltungskosten	<u>86.372 EUR</u>
• für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt	813.372 EUR
• für die Investitionstätigkeit	220.800 EUR

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schweinfurt, 22.01.2024

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Töpfer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 25

Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Energiewerk Landkreis Aschaffenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung vom 02.02.2024 Nr. RUF-12-1515-2-5-22

I.

Der Landkreis Aschaffenburg und die Städte/Märkte/Gemeinden Alzenau, Bessenbach, Blankenbach, Dammbach, Geiselbach, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Hösbach, Johannesberg, Kahl, Kleinkahl, Kleinostheim, Krombach, Laufach, Mainaschaff, Mespelbrunn, Mömbris, Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, Sommerkahl, Stockstadt, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen haben aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KommZG die Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Energiewerk Landkreis Aschaffenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vereinbart.

Nach Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Unternehmenssatzung amtlich bekannt gemacht. Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung.

Würzburg, 02.02.2024

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

SATZUNG FÜR DAS GEMEINSAME KOMMUNAL-UNTERNEHMEN „ENERGIEWERK LANDKREIS ASCHAFFENBURG“, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER KOMMUNEN (ELA)

Präambel

(1) Ziel des Energiewerks Landkreis Aschaffenburg ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Energiewerk Landkreis Aschaffenburg soll durch die Schaffung dezentraler Ener-

gieerzeugungs- und Energievermarktungsstrukturen die langfristige Verfügbarkeit regionaler erneuerbarer Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbare Energieanlagen steigern. Das Energiewerk Landkreis Aschaffenburg will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln. Daher ist auch der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften vorgesehen, um die Erreichung der Ziele des Energiewerks Landkreis Aschaffenburg langfristig sicherzustellen.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften (vgl. §1) erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Energiewerk Landkreis Aschaffenburg ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)

- Landkreis Aschaffenburg,
- Stadt Alzenau,
- Gemeinde Bessenbach
- Gemeinde Blankenbach
- Gemeinde Dammbach
- Gemeinde Geiselbach
- Gemeinde Glattbach
- Markt Goldbach
- Markt Großostheim
- Gemeinde Haibach
- Gemeinde Heigenbrücken
- Gemeinde Heimbuchenthal
- Gemeinde Heinrichsthal
- Markt Hösbach
- Gemeinde Johannesberg
- Gemeinde Kahl
- Gemeinde Kleinkahl
- Gemeinde Kleinostheim
- Gemeinde Krombach
- Gemeinde Laufach
- Gemeinde Mainaschaff
- Gemeinde Mespelbrunn
- Markt Mömbris
- Gemeinde Rothenbuch
- Gemeinde Sailauf
- Markt Schöllkrippen
- Gemeinde Sommerkahl
- Markt Stockstadt
- Gemeinde Waldaschaff
- Gemeinde Weibersbrunn
- Gemeinde Westerngrund
- Gemeinde Wiesen

aus dem Landkreis Aschaffenburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Energiewerk Landkreis Aschaffenburg“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und

Rechtsverkehr auf.

- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Der räumliche Wirkungsbereich ist auf das Gebiet der Träger beschränkt. Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 75 Abs. 2 LKrO/ Art. 87 Abs. 2 GO auch außerhalb des Gebietes der Träger tätig werden.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt € 200.000 und wird auf dem individuellen Kapitalkonto 1 verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

- Landkreis Aschaffenburg mit € 103.125,00;
- Stadt Alzenau mit € 3.125,00;
- Gemeinde Bessenbach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Blankenbach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Dammach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Geiselbach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Glatzbach mit € 3.125,00;
- Markt Goldbach mit € 3.125,00;
- Markt Großostheim mit € 3.125,00;
- Gemeinde Haibach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Heigenbrücken mit € 3.125,00;
- Gemeinde Heimbuchenthal mit € 3.125,00;
- Gemeinde Heinrichsthal mit € 3.125,00;
- Markt Hösbach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Johannesberg mit € 3.125,00;
- Gemeinde Kahl mit € 3.125,00;
- Gemeinde Kleinkahl mit € 3.125,00;
- Gemeinde Kleinostheim mit € 3.125,00;
- Gemeinde Krombach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Laufach mit € 3.125,00;
- Gemeinde Mainaschaff mit € 3.125,00;
- Gemeinde Mespelbrunn mit € 3.125,00;
- Markt Mömbris mit € 3.125,00;
- Gemeinde Rothenbuch mit € 3.125,00;
- Gemeinde Sailauf mit € 3.125,00;
- Markt Schöllkrippen mit € 3.125,00;
- Gemeinde Sommerkahl mit € 3.125,00;
- Markt Stockstadt mit € 3.125,00;
- Gemeinde Waldaschaff mit € 3.125,00;
- Gemeinde Weibersbrunn mit € 3.125,00;
- Gemeinde Westerngrund mit € 3.125,00;
- Gemeinde Wiesen mit € 3.125,00

- (2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht.
- (4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben.

An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Organisation und / oder effektive Umsetzung
- a) der gemeinsamen Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, der Energiespeicherung und Energievermarktung von Erneuerbaren Energien unter Beachtung von folgendem § 3 Abs. 5 dieser Satzung. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung und -vermarktung;
 - b) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien;
 - c) einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Zulässigkeit zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens unmittelbar dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann im Rahmen der kommunalrechtlichen Zulässigkeit insbesondere zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energievermarktung aus Erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen (sog. Projektgesellschaften).
- (3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf seine Einlage begrenzt ist.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Zulässigkeit berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar dienen.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird keine Energieversorgung, im Sinne der gemeindlichen Aufgabe der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, selbst oder in Tochtergesellschaften durchführen.
- (6) Auf Antrag eines oder mehrerer Träger kann das gemeinsame Kommunalunternehmen weitere Aufgaben für diesen oder diese Träger durchführen oder von diesem oder diesen Träger/n übertragene (hoheitliche) Aufgaben wahrnehmen (Vgl. § 11). Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. (1) ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet bleibt. Den anderen Trägern dürfen durch die Aufgabenwahrnehmung für nur bestimmte Träger keine finanziellen Nachteile entstehen. Über die entsprechende Satzungsänderung entscheidet der Verwaltungsrat nach § 8 Abs. (3) lit. a) mit Zustimmung aller Träger nach § 9(9).

§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften

erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

§ 5 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:
 - a) der Vorstand (§ 6) und
 - b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.
- (9) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u.a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 41 Mitgliedern. Der Landkreis entsendet 9 Mitglieder, die Städte und Gemeinden entsenden jeweils ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und acht weitere vom Landkreis zu bestimmende Vertreter vertreten wird und die Städte und Gemeinden durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. Mit Zustimmung des Landrats oder des ersten Bürgermeisters und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Träger eine andere Person als Mitglied im Verwaltungsrat bestellen (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommZG). Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Aschaffenburg. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden des Kreisverbands Aschaffenburg des bayerischen Gemeindetags vertreten. Sollte der Vorsitzende des Kreisverbands Aschaffenburg des bayerischen Gemeindetags nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein, wird der Vorsitzende im Fall seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten.
- (3) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird der gesetzliche Stellvertreter des Landrats des Landkreises Aschaffenburg Vorsitzender. Legt dieser den Vorsitz nieder, wird, wenn er Mitglied des Verwaltungsrats ist, der Vorsitzende des Kreisverbands Aschaffenburg des bayerischen Gemeindetags Vorsitzender. Ist dieser nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder legt er den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen der jeweiligen Träger in den Fällen des § 8 Abs. (3) lit. a) bis f).
- (7) Die gekorenen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung pro Sitzung, entsprechend der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags. Sie ist nach Ablauf jeden Monats zahlbar. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits von den Trä-

gern im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:

- a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- c) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- d) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
- e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
- f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2);
- g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
- h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Stadt-/Gemeinderats;
- j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
- l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **€ 50.000,00 netto** überschreitet;
- n) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von **€ 50.000,00 netto** überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- o) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender, Verträge mit einem Wert von mehr als **€ 50.000,00 netto**. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
- p) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,
- q) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- r) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;

s) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;

t) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln mit einem Streitwert von mehr als **€ 10.000,00 netto**, sowie der Abschluss von Vergleichen die die Erbringung von Leistungen oder den Verzicht auf Forderungen im Wert von mehr als **€ 10.000,00 netto** beinhalten.

- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird regelmäßig einen Vertreter des bayerischen Bauernverbands zu Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen. Für die Abstimmung mit dem / den Vertreter/n des bayerischen Bauernverbands wird ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorgesehen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Absatz (10) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Ver-

waltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn

- a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
- b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

- (9) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. a) bis f) bedürfen der **Zustimmung aller Träger**. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. p) bedarf einer **Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen**. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (12) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Projekte

- (1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Verfolgung des Unternehmensgegenstands gemäß § 3 Abs. (1) aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden „**Projekt**“), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Kosten- und Leistungsrechnung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z.B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren.
- (3) Sobald ein Projekt entwickelt ist, sollen sämtliche Projektrechte auf eine Projektgesellschaft zur Realisierung des Projekts in der Projektgesellschaft übertragen werden.

§ 11 Aufnahme von weiteren (hoheitlichen) Aufgaben

- (1) Die Träger haben die Möglichkeit, durch Satzungsänderung nach § 8 Abs. (3) lit. a), weitere (hoheitliche) Aufgaben auf das gemeinsame Kommunalunternehmen zu übertragen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus § 3 Abs. (1) ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet

bleibt.

- (2) Vor Aufnahme jeder neuen Aufgabe in den Unternehmensgegenstand wird der Vorstand die Träger umfassend informieren und deren individuelle Entscheidungen über die Übertragung der, ganzen oder teilweisen, Aufgabe einholen.
- (3) Erträge oder Aufwendungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die aufgrund der Aufgabenübertragung, gemäß der vorstehenden Absätze, durch einzelne Träger im gemeinsamen Kommunalunternehmen entstehen, werden im Innenverhältnis der Träger bei der Ergebnisverwendung wirtschaftlich nur denjenigen Trägern zugerechnet, die die jeweilige Aufgabe übertragen haben. Den jeweils anderen Trägern dürfen durch diese Aufgabenübertragung keine finanziellen Vor- und Nachteile entstehen. Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Aufgabenbereiche (Sparten) gesondert nachzuweisen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben finanzieren zu können.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energiewerk Landkreis Aschaffenburg gKU“.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 14 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.
- (2) Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 15 Entnahmen

- (1) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

§ 16 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Art. 95 GO sowie die Regelungen der [Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) oder Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik)]. Insbesondere wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt (§ 20 KUV).

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 17 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) bzw. § 6 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV-Kameralistik) beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 18 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig in Höhe von 70 % des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (4) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich zwischen den Trägern. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswerts durch einen einvernehmlich von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW .5 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der

Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.

- (5) Kommt keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn die im Zeitraum des Abs. (3) angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen, prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (8) Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. Kann zwischen dem ausscheidenden und den verbleibenden Trägern keine Einigkeit erzielt werden, ist ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen.

§ 19 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern mit einer Mehrheit von **zwei Drittel der abgegebenen Stimmen** aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 18 Abs. (3), Abs. (4) und Abs. (8).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der

Beschlussfassung.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg.

§ 21 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung am

Aschaffenburg, 26.01.24

Alexander Legler
Landkreis Aschaffenburg

Alzenau, 29.1.2024
Helmut Schuhmacher
Stadt Alzenau

Blankenbach, 26.01.2024
Matthias Müller
Gemeinde Blankenbach

Geiselbach, 28.01.2024
Marianne Krohnen
Gemeinde Geiselbach

Goldbach, 28.01.2024
Sandra Rußmann
Markt Goldbach

Haibach, 28.01.2024
Andreas Zenglein
Gemeinde Haibach

Heimbuchenthal, 28.01.2024
Rüdiger Stenger
Gemeinde Heimbuchenthal

Bessenbach, 31.01.2024
Christoph Ruppert
Gemeinde Bessenbach

Dammbach, 28.01.2024
Waltraud Amrhein
Gemeinde Dammbach

Glattbach, 28.01.2024
Kurt Baier
Gemeinde Glattbach

Großostheim, 29.01.2024
Roland Schuler
Markt Großostheim

Heigenbrücken, 30.01.2024
Jochen Drechsler
Gemeinde Heigenbrücken

Heinrichtsthal, 30.01.2024
Udo Kunkel
Gemeinde Heinrichtsthal

Hösbach, 28.01.2024
Michael Baumann
Markt Hösbach

Kahl am Main, 28.01.2024
Julia Fischer
Gemeinde Kahl am Main

Kleinostheim, 29.01.2024
Dennis Neßwald
Gemeinde Kleinostheim

Laufach, 28.01.2024
Friedrich Fleckenstein
Gemeinde Laufach

Mespelbrunn, 28.01.2024
Stephanie Fuchs
Gemeinde Mespelbrunn

Rothenbuch, 26.01.2024
Markus Fäth
Gemeinde Rothenbuch

Schöllkrippen, 26.01.2024
Marc Babo
Markt Schöllkrippen

Stockstadt, 30.01.2024
Rafael Herbrik
Markt Stockstadt

Weibersbrunn, 28.01.2024
Walter Schreck
Gemeinde Weibersbrunn

Wiesen, 28.01.2024
Willi Fleckenstein
Gemeinde Wiesen

Apl-I 1515

Johannesberg, 28.01.2024
Peter Zenglein
Gemeinde Johannesberg

Kleinkahl, 28.01.2024
Angelika Krebs
Gemeinde Kleinkahl

Krombach, 29.01.2024
Peter Seitz
Gemeinde Krombach

Mainaschaff, 28.01.2024
Moritz Sammer
Gemeinde Mainaschaff

Mömbris, 30.01.2024
Felix Wissel
Markt Mömbris

Sailauf, 30.01.2024
Michael Dümig
Gemeinde Sailauf

Sommerkahl, 26.01.2024
Albin Schäfer
Gemeinde Sommerkahl

Waldaschaff, 28.01.2024
Marcus Grimm
Gemeinde Waldaschaff

Westerngrund, 28.01.2024
Brigitte Heim
Gemeinde Westerngrund

RABl S. 26

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Kehrbezirke aus:

Würzburg-Stadt 2 zum 01.06.2024, Az. 22.2-2206.3-6-1

Main-Spessart 16 (Kreuzwertheim) zum 01.06.2024, Az. 22.2-2206.3-6-2

Miltenberg 2 (Großheubach) zum 01.05.2024, Az. 22.2-2206.3-6-3

Miltenberg 8 (Elsenfeld) zum 01.06.2024, Az. 22.2-2206.3-6-4

Rhön-Grabfeld 10 (Bad Neustadt 2) zum 01.06.2024, Az. 22.2-2206.3-6-5

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für die ausgeschriebenen Bezirke ist jeweils längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.01.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 31.01.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.02.2010 bis 31.01.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)

bis **spätestens zum 29.02.2024 (Bewerbungsschluss, Ein-**

gang bei der Behörde) unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 01.02.2024
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl S. 32

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Bad Kissingen

Bekanntmachung vom 12.02.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-3-2

I.

Mit Schreiben vom 26.01.2024 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 12.02.2024
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Bad Kissingen bekannt.

Würzburg, den 17.01.2024

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

III.

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00

Aufgrund von Art. 15 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der aktuell gültigen Fassung und des Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2023 erlässt der Landkreis Bad Kissingen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 (Regierungsamtsblatt Nr. 19/2003, Seite 133), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 06.06.2023 (Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld Nr. 14 vom 09.06.2023) wird wie folgt geändert:

In der Gemarkung Schondra werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Gemäß beiliegender Karte (Anlage 1) wird eine Teilfläche von 151.417 m² auf folgenden Flurnummern der Gemarkung

Schondra aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen: 2571, 2552/1, 2496 (tw), 2575, 2499, 2504, 2505, 2506, 2508, 2509, 2485, 2486, 2487, 2488 (tw), 2406/2, 2498, 2497, 2496/2, 2489/1, 2490, 992/1 (tw), 2591/1, 2406 (tw), 2490/1, 2496/3, 2484/1 (tw), 2489, 2406/1.

Beiliegende Karte (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

Gleichzeitig wird gemäß beigelegter Karte (Anlage 2) eine Teilfläche von 151.526 m² auf folgenden Flurnummern der Gemarkung Schönderling als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ neu ausgewiesen: 1316 (tw), 1312 (tw), 1315, 1314, 1313 (tw), 1304, 1303, 1306, 1307, 1309/2 (tw), 1309, 1308, 1345, 1344, 1343, 1341, 1332 (tw), 1333, 1334, 1336, 1346, 1346/6, 1346/7, 1346/8, 1302, 1300 (tw).

Beiliegende Karte (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, 12.12.2023
Landratsamt Bad Kissingen

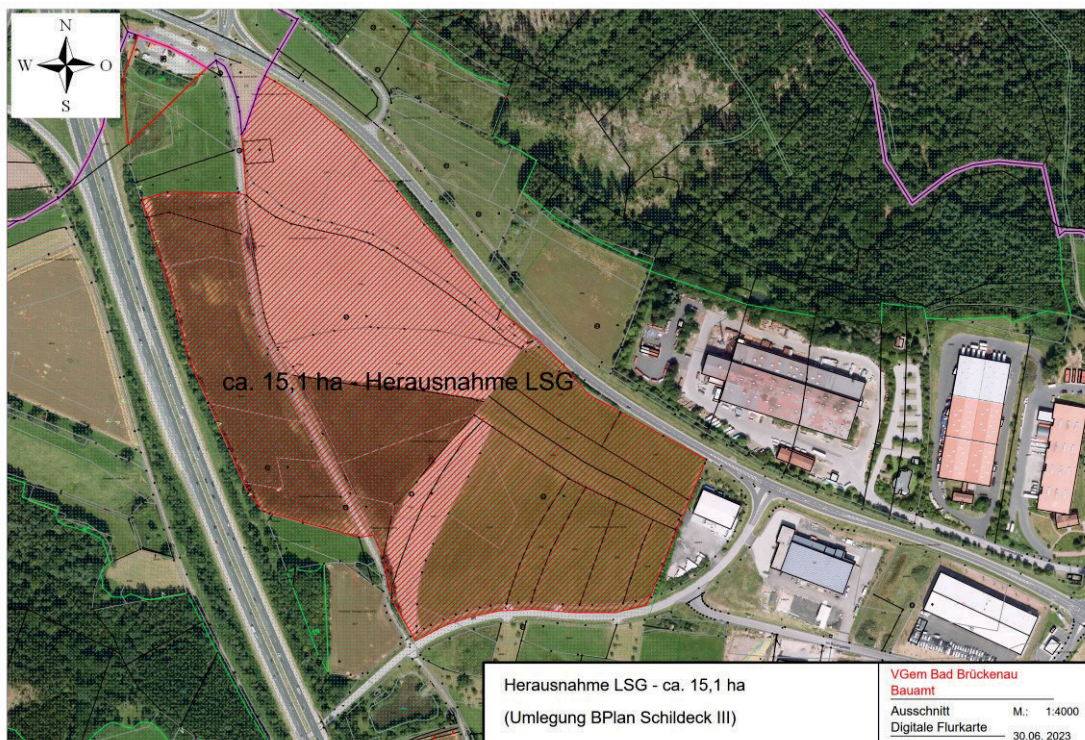
Thomas Bold
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG beim Erlass der Verordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen müssen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen) geltend gemacht wird.

Karten hierzu auf Seite 34.

Anlage 1



Anlage 2

